

MANDANTEN - INFORMATION 3/2006 (Juni 2006)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Frist	Ende der Schonfrist	
Umsatzsteuer Monatszahler	Juni 2006	10.07.2006	13.07.2006	
	Juli 2006	10.08.2006	14.08.2006	
Vierteljahreszahler	II. Quartal 2006	10.07.2006	13.07.2006	
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	II. Quartal 2006	12.06.2006	16.06.2006	
Gewerbsteuer	III. Quartal 2006	15.08.2006	18.08.2006	
Achtung: Die Schonfrist gilt nicht für die Abgabe der Steueranmeldungen und bei der Steuerzahlung nur in Fällen der Überweisung.		Basiszinssatz: ab 01.01.2006 = 1,37 %		
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
März 2006 = 109,5		Verbraucherpreisindex für April 2006 wurde noch nicht bekannt gegeben.		
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
April 2006	1,2271	143,59	1,5748	0,69463
Mai 2006	1,2770	142,70	1,5564	0,68330

Wichtige Änderungen ab 1. Juli 2006

- | | |
|---|---|
| <p>1. Geringfügig entlohnte Beschäftigte</p> <p>Ab 1. Juli 2006 erhöht sich der Pauschalbeitrag auf 30 % zuzüglich Umlage U1 + U2 (bisher 25 %), davon Krankenversicherung 13 %, Rentenversicherung 15 %, Lohnsteuer 2 %. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte in Privathaushalten gilt die Erhöhung nicht, das heißt wie bisher Pauschale 12 % zuzüglich U1 + U2.</p> <p>2. Änderung der Beitragsberechnung in der Gleitzone</p> <p>Für Beschäftigte in der Gleitzone (= Arbeitsentgelt zwischen 400,01 bis 800,00) wird die</p> | <p>Formel für die Ermittlung des beitragspflichtigen Entgelts entsprechend angepasst. Der Faktor F beträgt ab 1. Juli 2006 = 0,7160 (bisher 0,5967).</p> <p>3. Sozialversicherungspflicht für Lohnzuschläge</p> <p>Die Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind ab 1. Juli 2006 beitragspflichtig sofern sie auf einen Grundlohn von mehr als 25,00 berechnet werden.</p> <p>4. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ermäßigt sich ab 1. Januar 2007 auf 4,5 % (bisher 6,5 %)</p> |
|---|---|

Was bei der Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 zu beachten ist

Mittlerweile wurde die Erhöhung des regulären Umsatzsteuersatzes von aktuell 16 Prozent auf 19 Prozent **verabschiedet**. Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent gilt unverändert weiter. Auch wenn es bis zum In-Kraft-Treten der Umsatzsteuererhöhung noch einige Monate dauert, soll bereits jetzt auf die Folgen hingewiesen werden.

Grundsätzlich wird eine Umsatzsteuererhöhung zum 1.1.2007 bedeuten, dass für Lieferungen oder

sonstige Leistungen, die ab dem 1.1.2007 00.00 Uhr getätigt werden, der Steuersatz von 19 Prozent maßgebend ist. Dabei ist unerheblich, wann die Rechnung gestellt oder die Zahlung geleistet wird. D.h., die Anwendung des höheren Steuersatzes kann nicht durch Anzahlungen oder Rechnungserteilung vor dem 31.12.2006 verhindert werden.

Dazu folgende Beispiele:

Lieferzeitpunkt:

Kauft ein Privatkunde im Dezember 2006 von einem Kfz-Händler einen Pkw, der im Januar 2007 an ihn ausgeliefert und von ihm bezahlt wird, unterliegt das Geschäft dem Steuersatz von 19 Prozent. Für die Festlegung, welcher Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommt, ist allein von Bedeutung, wann dem Kunden **die Verfügungsmacht** über den zu liefernden Gegenstand verschafft wird. Der Abschluss des Kaufvertrags im Jahr 2006 ist umsatzsteuerrechtlich bedeutungslos.

Anzahlungen:

Würde dieser Privatkunde bereits bei Abschluss des Vertrags eine Anzahlung entrichten und den Restkaufpreis bei Abholung im Januar 2007 begleichen, wäre Folgendes zu beachten:

Auch hier wird dem Kunden die Verfügungsmacht erst im Januar 2007 verschafft. Damit unterliegt auch dieses Geschäft dem erhöhten Umsatzsteuersatz von 19 Prozent.

In einem weiteren Beispiel hat ein Privatkunde wieder bei einem Kfz-Händler einen Pkw geordert. Diesmal erfolgt der Vertragsabschluss aber **vor dem 1.9.2006** d.h. **mehr als vier Monate vor** der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes. Im Kaufvertrag ist neben dem Kaufpreis ein Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 Prozent ausgewiesen. Bei Lieferung des Pkw im Januar 2007 überreicht der Kfz-Händler dem Kunden eine Rechnung, die einen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 Prozent ausweist.

Auch die frühe Bestellung des Pkw in diesem Fall ändert nichts daran, dass dieser erst im Jahr 2007 geliefert wird und das Geschäft damit dem erhöhten Umsatzsteuersatz unterliegt.

Sofern der Kaufvertrag mehr als vier Monate vor der Steuersatzerhöhung abgeschlossen wird, kann der Unternehmer den höheren Steuerbetrag von seinem Kunden in der Regel automatisch nachfordern. Das gilt allerdings nur dann, wenn die Vertragspartner darüber hinaus nichts anderes vereinbart haben.

Hat der Kfz-Händler den Vertrag allerdings – unter sonst gleich bleibenden Bedingungen – erst **nach dem 1.9.2006** abgeschlossen, ist ein automatisches Nachfordern durch den Unternehmer nicht mehr möglich. Für Geschäfte **innerhalb eines Zeitraums von maximal vier Monaten** vor der Steuersatzerhöhung ist dies nur noch möglich, wenn der Vertrag dazu eine Regelung enthält oder der Kaufpreis als Nettopreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Lieferung vereinbart wurde.

Es ist also wichtig, bereits im Vorfeld darauf zu achten, dass z.B. in **Kaufverträgen** und **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** entsprechend klare Regelungen für diese Fälle aufgenommen werden.

Dauerleistungen:

Auswirkungen hat die Anhebung des Umsatzsteuersatzes regelmäßig auch auf Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. So genannte Dauerleistungen, wie z.B. Leasing, Wartung und Vermietung, werden an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Dieser kann allerdings unterschiedlich lang sein (z.B. Kalendermonat, Vierteljahr). Es ist aber auch möglich, dass keine zeitliche Begrenzung vereinbart ist. Grundsätzlich werden bei Dauerleistungen Teilleistungen abgerechnet. Diese gelten mit dem Ende des Abrechnungszeitraums als erbracht. In den Fällen, in denen bei Dauerleistungen die Abrechnungszeiträume bis zum 31.12.2006 enden, gilt der Steuersatz von 16 Prozent. Ab dem 1.1.2007 kommt der neue Steuersatz von 19 Prozent zum Tragen.

Wareneinkauf:

Ist in einer Eingangsrechnung auf den ersten Blick erkennbar, dass der ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag den allgemeinen Steuersatz übersteigt, scheidet ein Vorsteuerabzug aus. Daher ist Folgendes zu beachten:

Die Eingangsrechnung weist neben dem Rechnungsdatum auch den Tag der Ausführung der Lieferung oder Leistung aus. Es sollte immer überprüft werden, ob der ausgewiesene Steuersatz für den Leistungszeitpunkt auch tatsächlich zutrifft.

Für Privatpersonen und Unternehmen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. Ärzte), kann es ratsam sein, größere Anschaffungen vorzuziehen. Zu beachten ist aber, dass die Vornahme von Anzahlungen auf Anschaffungsvorgänge keine geeigneten Maßnahmen darstellen, um der Erhöhung zu entgehen. Denn wird die Ausführung der Leistung erst im Jahr 2007 durchgeführt, ist in diesen Fällen in der Regel mit einer Nachversteuerung zu rechnen.

Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung

Erstellt ein Steuerberater für seinen Mandanten die Steuererklärung für das Veranlagungsjahr 2005, verlängert sich die Abgabefrist **ohne besonderen Antrag bis zum 31.12.2006**. In begründeten Einzelfällen kann die Abgabefrist **auf Antrag sogar bis zum 28.2.2007** verlängert werden. Grundsätzlich sind die Steuererklärungen für das Jahr 2005 von Steuerpflichtigen, die

diese **ohne einen Steuerberater erstellen**, aber spätestens bis zum **31.5.2006** abzugeben.

Zu beachten ist, dass das Hinausschieben der Abgabefrist über das Jahresende hinaus auch Auswirkungen auf die Festsetzungsfrist hat. Geht die Steuererklärung erst nach dem 31.12.2006 beim Finanzamt ein, läuft die Verjährungsfrist ein Jahr länger.

Unfallkosten trotz privater Mitveranlassung Betriebsausgaben

Unfallkosten sind betrieblich veranlasste Aufwendungen, wenn sie auf einer Betriebsfahrt entstehen und können damit den Gewinn mindern. Aber auch wenn eine Reise **sowohl aus betrieblichen als auch aus privaten Gründen** durchgeführt wird, können alle unfallbedingten Aufwendungen Betriebsausgaben darstellen. Voraussetzung dafür ist, dass die **private Mitveranlassung von geringer Bedeutung** ist.

Werden auf Grund der privaten Mitveranlassung erhebliche Unfallkosten ausgelöst, die nicht

mehr von untergeordneter Bedeutung sind, sind die rein privat veranlassten Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichtskosten oder Schadenersatzzahlungen), nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar. Die übrigen betrieblich veranlassten Aufwendungen wie z.B. für Unfallschäden an Pkw oder Flugzeug sind davon aber nicht betroffen. D.h., diese sind auch weiterhin als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig. Nicht nur aus steuerlichen Gründen kann es also ratsam sein, im Vorfeld entsprechende Versicherungen zur Vermeidung solcher Risiken abzuschließen.

Ausgleichszahlung bei Rückgabe geleaster Gegenstände unterliegt der Umsatzsteuer

Nach Auffassung der Finanzverwaltung unterliegt der Minderwertausgleich, der z.B. auf Grund eines Unfallschadens in Höhe der gutachterlich ermittelten Reparaturkosten vom Leasinggeber geltend gemacht wird, bei der Rückgabe des geleasteten Gegenstandes der Umsatzsteuer. Daraus folgt, dass die **Zahlung eines Minderwertausgleichs nicht als Schadenersatz** zu beurteilen ist, wenn der im Wert geminderte Gegenstand zum Gebrauch im Rahmen eines Leasingvertrags überlassen wurde.

Für die Umsatzsteuerpflicht des Minderwertausgleichs kommt es weder auf die Art des Leasingvertrags noch auf die Ursache für die Wertminderung an. Das bedeutet, sowohl beim Kraftfahrzeugleasing mit Kilometerabrechnung als

auch bei Verträgen mit Restwertausgleich fällt bei einer Minderwertausgleichszahlung Umsatzsteuer an.

Die Zahlung stellt in diesen Fällen Entgelt für die Gebrauchsüberlassung dar. Dies gilt selbst dann, wenn die Ausgleichszahlung für eine unfallbedingt über das normale Maß hinausgehende Beanspruchung des Pkw zu entrichten ist.

Bei Leasingverträgen, die **vor dem 1.1.2006 enden**, werden die Zahlungen zum Ausgleich eines Minderwerts allerdings weiterhin als Schadenersatz behandelt. Ansonsten finden diese verschärften Regelungen aber generell in allen anderen Fällen Anwendung.

Vereinfachter Nachweis bei Spenden

Als Spendennachweis in **Katastrophenfällen** reichen Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank. Hierzu zählt auch der PC-Ausdruck beim **Online-Banking**, sofern er Name, Kontonummer von Auftraggeber und Empfänger, Betrag und Buchungstag enthält. Für den vereinfachten Nachweis bei **den übrigen**

Zuwendungen bis 100 EUR (z.B. an eine gemeinnützige Körperschaft oder politische Partei) muss **daneben noch** ein vom Empfänger hergestellter Beleg über den steuerbegünstigten Zweck, die Steuerfreistellung sowie der Hinweis auf Spende oder Mitgliedsbeitrag beigefügt werden.

Absetzbarkeit von Dienstleistungen für Wohnungseigentümergeinschaften

Seit **diesem Jahr** sind Dienste rund um Haus und Wohnung in zweifacher Weise absetzbar. Einmal im Rahmen der **haushaltsnahen Dienstleistungen** (z.B. Wohnungsreinigung) und neu für **Handwerksarbeiten** (förderwürdig sind hier allerdings nur die Arbeits-, nicht die Materialkosten). D.h., es werden auch alle handwerklichen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten am Haus, in der Wohnung und auf dem Grundstück gefördert. Dabei können **jeweils** 20 Prozent der Kosten von maximal 3.000 EUR, also bis 600 EUR, pro Jahr abgezogen werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass die neue Fördermöglichkeit für **Handwerksarbeiten** bei Wohnungseigentümergeinschaften nicht in Betracht kommt.

Dies hatte die Finanzverwaltung bereits für die Begünstigung von **haushaltsnahen Dienstleistungen für Zeiträume vor 2006** ausgeschlossen.

sen. Gab z.B. die Wohnungseigentümergeinschaft eine Dachrenovierung in Auftrag, konnten die einzelnen Wohnungsinhaber keine Steuerermäßigung beantragen. Der Grund dafür ist, dass in solchen Fällen die Wohnungseigentümergeinschaft über den Verwalter Auftraggeber ist. Immobilienbesitzer oder Mieter müssen die Leistung aber selbst in Auftrag geben, um die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können. Diese Auffassung wird **für haushaltsnahe Dienstleistungen** nun auch vom Finanzgericht Köln bestätigt.

Nach Auffassung der Richter wurde die Steuervergünstigung geschaffen, um für Privathaushalte einen Anreiz für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb der Schwarzarbeit zu schaffen. Dienstleistungen, die gegenüber einer Wohnungseigentümergeinschaft erbracht werden, erfüllen diese Voraussetzungen jedoch nicht.

Privater Fahrzeugkauf im EU-Ausland

Im EU-Ausland kosten Fahrzeuge oft deutlich weniger als beim heimischen Händler. Hintergrund des niedrigen ausländischen Preisniveaus ist, dass die einzelnen Staaten sowohl eine hohe Umsatz- als auch eine Zulassungssteuer verlangen, was die Autokonzern durch geringere Nettowerte ausgleichen. Die **Umsatz- und Zulassungssteuer tangieren deutsche Käufer jedoch nicht**. Denn sie müssen auf das im Ausland deutlich günstiger erworbene Fahrzeug lediglich die deutsche Umsatzsteuer zahlen. Keine Rolle spielt dabei, ob der Lieferant oder der Abnehmer das Fahrzeug in das Inland befördert oder versendet hat.

Regelungen der Fahrzeugeinzelbesteuerung
Der Erwerbsbesteuerung im Inland unterliegen auch in Deutschland hergestellte Fahrzeuge als Reimporte sowie Fabrikate aus Nicht-EG-Staaten. Für die Umsatzsteuerung **des Erwerbs von Fahrzeugen durch Privatpersonen** gibt es ein eigenes Verfahren (Fahrzeugeinzelbesteuerung). Danach ist für jedes aus einem anderen EG-Mitgliedstaat erworbene neue Fahrzeug eine eigene Umsatzsteuererklärung abzugeben. **Abgabepflichtig** sind Privatpersonen, nichtunternehmerisch tätige Personenvereinigungen sowie Unternehmer (ausgenommen juristische Personen), die das neue Fahrzeug nicht für das Unternehmen erwerben.

Als **neu** gelten Pkw, Lkw oder Motorrad, die beim Erwerb nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt haben **und**

die erste Inbetriebnahme nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

Besonderheiten bei der Umsatzsteuererklärung:
Bemessungsgrundlage für die Steuer ist grundsätzlich der in Rechnung gestellte Betrag inklusive Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten), die der Verkäufer oder ein Dritter berechnet hat. Bei Nicht-Euro-Währungen ist der Preis nach dem Tageskurs des Kauftags umzurechnen.

Für das erworbene Fahrzeug ist in diesen Fällen die **Umsatzsteuererklärung USt 1 B** abzugeben. Der Käufer hat die Steuer selbst zu berechnen, die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung beizufügen und den Umrechnungskurs per Bankbestätigung oder Kurszettel nachzuweisen. Die Umsatzsteuererklärung ist bis zum 10. Tag nach dem Erwerb einzureichen und in gleicher Frist zu zahlen. Zuständig ist das Wohnsitzfinanzamt.

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann das Finanzamt die Abgabe mit **Zwangsgeld** durchsetzen und bei verspäteter Abgabe einen Verspätungszuschlag festsetzen. Ein schuldhaftes Verhalten des Käufers kann in diesem Zusammenhang als Steuerhinterziehung bestraft oder als leichtfertige Steuerverkürzung mit Geldbuße geahndet

werden. Wird die Steuer nicht fristgerecht gezahlt, fallen für jeden Monat der Säumnis Säumniszuschläge in Höhe von 1 Prozent des rückständigen Betrags an.

Bei Nichtzahlung der Steuer kann das Finanzamt die **Einziehung des Fahrzeugscheins** und, bei zulassungsfreien Fahrzeugen, des Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens sowie die **Entstempelung** des amtlichen Kennzeichens veranlassen.

Maßgebend für den Fahrzeugerwerb ist der allgemeine Steuersatz. Deshalb sollte man sich mit dem Kauf jenseits der Grenzen nicht mehr allzu viel Zeit lassen. Denn durch die **geplante Anhebung der Umsatzsteuer auf 19 Prozent** ab Januar 2007 würden sich „Auslandsfahrzeuge“ ebenfalls um drei Prozent verteuern.

Bundeskabinett beschließt Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

Am 10.5.2006 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 verabschiedet. Nach Aussage des Bundesministeriums der Finanzen enthält das geplante Gesetz u.a. Maßnahmen, die einen weiteren spürbaren Beitrag zur **Stabilisierung des Steueraufkommens** leisten und zugleich auch der **Steuervereinfachung** dienen sollen. Hier die wichtigsten geplanten Punkte in einer Übersicht:

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sollen nur noch dann als Betriebsausgaben/Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Die **Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld** bzw. kindbedingte Freibeträge für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 soll von vor Vollendung des 27. Lebensjahrs auf vor Vollendung des 25. Lebensjahrs abgesenkt werden, für Kinder des Geburtsjahrs 1982 auf vor Vollendung des 26. Lebensjahrs.

Der **Sparerfreibetrag** soll auf 750 EUR für Ledige bzw. 1.500 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten gesenkt werden.

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar sein. Zur Vermeidung von Härten für Fernpendler soll die **Entfernungspauschale** in Höhe von 0,30 EUR zukünftig ab dem 21. Kilometer **wie** Werbungskosten/Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Für **private zu versteuernde Einkommen** über 250.000 EUR für Ledige bzw. 500.000 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten sieht der Gesetzentwurf einen Zuschlag von 3 Prozentpunkten auf den Einkommensteuer-Spitzensteuersatz vor. Für **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständige Arbeit** soll ein Entlastungsbetrag eingeführt werden, der bis zum In-Kraft-Treten der Unternehmenssteuerreform am 1.1.2008 gewährt werden soll. Sollte die Unternehmenssteuerreform nicht wie vorgesehen zum 1.1.2008 in Kraft treten, soll durch ein geeignetes Gesetzgebungsverfahren die Verlängerung der Tarifbegrenzung sichergestellt werden. Durch die geplante Unternehmenssteuerreform soll eine Entlastung dann in anderer geeigneter Weise erfolgen.

Das geplante Gesetz soll am 1.1.2007 in Kraft treten.

Zu Spekulationserträgen beim Verkauf von Immobilien

Gewinne aus der Veräußerung von **privaten Vermögensgegenständen** unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommensteuer. Davon ausgenommen sind allerdings Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte, deren Hintergrund die Spekulation auf Erträge aus kurzfristigen Wertsteigerungen ist. Solche Spekulationseinkünfte liegen vor, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als **zehn Jahre bei Grundstücken** und **einem Jahr bei anderen Wirtschaftsgütern**, z.B. Wertpapieren, liegen.

Selbstgenutzte Immobilien werden von dieser Regelung aber **nicht** erfasst. D.h., trotz Anschaffung und Veräußerung innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums liegen keine Spekulationseinkünfte vor, wenn die Immobilie wie folgt genutzt wird:

zwischen Anschaffung/Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken des Steuerpflichtigen **oder**

im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken.

Sonderzahlungen erhöhen Gehalt von 400-EUR-Jobbern

Ein Arbeitgeber kann, statt die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer individuell zu berechnen, bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz erheben. Sonderzahlungen wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld müssen dann zur Überprüfung der Lohnsteuer-Pauschalierungsgrenze rechnerisch gleichmäßig auf die **Lohnzahlungszeiträume** verteilt werden, für die sie eine Entlohnung darstellen. Damit steht regelmäßig erst am Ende eines Jahres fest, in welchen Lohnzahlungszeiträumen die 400-EUR-Grenze eingehalten wird. D.h., Arbeit-

geber haben sich darauf einzustellen, dass sie sich nicht nach dem Zuflusszeitpunkt des Arbeitslohns richten können. Das Weihnachtsgeld z.B. kann nicht ausschließlich dem Monat Dezember zugeschlagen werden. Somit ist bei jeder Sonderzuwendung zu prüfen, ob die bisher vorgenommene Pauschalierung noch Bestand hat.

Wird die 400-EUR-Grenze überschritten, darf die Pauschalierung nicht angewendet werden. Die Zulässigkeit für andere Zeiträume wird hiervon aber nicht berührt. **Unschädlich** sind steuerfreie Leistungen wie Kindergartenzuschüsse, Sachbezüge bis zu einem Betrag von 44 EUR oder Trinkgelder.

Instandhaltungsrücklage nicht sofort absetzbar

Die von dem Eigentümer einer vermieteten Wohnung in die Instandhaltungsrücklage gezahlten Beträge fließen zwar aus seinem frei verfügbaren Vermögen ab, stellen **im Abflusszeitpunkt** steuerrechtlich jedoch noch keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar. Diese Gelder sind erst dann abzugsfähig,

wenn der Verwalter sie **tatsächlich** für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen **ausgibt**, die durch die Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung veranlasst sind.

Nachträglich ausgestelltes Attest ausreichend für den Ansatz außergewöhnlicher Belastungen?

Immer wieder gibt es Streit um die Frage, ob die Kosten für Heilbehandlungen nur bei **vorherigem Attest** als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind. Eine für Steuerpflichtige positive und zugleich gegen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gerichtete Entscheidung hat das Finanzgericht Düsseldorf getroffen. Danach ist die medizinische Notwendigkeit einer Therapie **auch durch ein nachträglich ausgestelltes** amtsärztliches **Gutachten** als nachgewiesen anzusehen.

Bislang wurde die nachträgliche Vorlage eines Attests nur in zwei Ausnahmefällen akzeptiert. So u.a. dann, wenn nicht erwartet werden kann,

dass dem Steuerpflichtigen die Notwendigkeit der vorherigen Attestausstellung bekannt war, weil der Bundesfinanzhof zu einer Behandlungsmethode z.B. noch nicht Stellung genommen hat. Diese strenge Sichtweise lässt sich **dem Gesetzeswortlaut aber nicht entnehmen**. Damit wird der Anwendungsbereich der Regelung ohne zwingenden Grund zu Lasten der Steuerpflichtigen eingeschränkt. Denn der Zweck der Einschränkung, ungerechtfertigte Steuervorteile einzudämmen, kann auch durch ein **nachträglich** ausgestelltes Attest erreicht werden.

Kinderbetreuungskosten ab 01.01.2006

Wir haben über die ab 01.01.2006 geltende Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten in unserer Mandanten-Information 2/2006 vom April berichtet. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass unverzichtbare Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung ist:

- Vorlage einer Rechnung
- Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers

Als Rechnung in diesem Sinne gilt auch eine Lohnabrechnung oder ein Bescheid über die zu leistenden Kindergartengebühren.

Die Zahlung muss durch einen Kontobeleg erfolgen. Dies gilt auch bei der Beschäftigung eines Au-pair-Mädchens. **Eine Barzahlungsquittung erfüllt diese Voraussetzung nicht.**